

TE Bvwg Beschluss 2019/7/23 W131 2219333-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2019

Entscheidungsdatum

23.07.2019

Norm

BVergG 2018 §327

BVergG 2018 §328

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §29

VwGVG §31 Abs1

1. BVergG 2018 § 327 heute
2. BVergG 2018 § 327 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 328 heute
2. BVergG 2018 § 328 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 328 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 29 heute
2. VwGVG § 29 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VwGVG § 29 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2219333-2/35E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Vorsitzenden und durch die fachkundigen Laienrichter Mag Franz PACHNER als Mitglied der Auftraggeberseite sowie MMaga Dra Annemarie MILLE als Beisitzerin der Auftragnehmerseite über einen Ausfertigungsantrag der anwaltlich vertretenen Einschreiterinnen XXXX einerseits und XXXX andererseits betreffend die anderweitige Anfechtung einer Entscheidung über die Nichtzulassung zur Teilnahme an der zweiten Vergabeverfahrensstufe in dem namens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführten Vergabeverfahren "Generalplanerleistungen und Fachplanerleistungen „UKH Klagenfurt NEU“" Projektnummer 2019-5" beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Vorsitzenden und durch die fachkundigen Laienrichter Mag Franz PACHNER als Mitglied der Auftraggeberseite sowie MMaga Dra Annemarie MILLE als Beisitzerin der Auftragnehmerseite über einen Ausfertigungsantrag der anwaltlich vertretenen Einschreiterinnen römisch 40 einerseits und römisch 40 andererseits betreffend die anderweitige Anfechtung einer Entscheidung über die Nichtzulassung zur Teilnahme an der zweiten Vergabeverfahrensstufe in dem namens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführten Vergabeverfahren "Generalplanerleistungen und Fachplanerleistungen „UKH Klagenfurt NEU“" Projektnummer 2019-5" beschlossen:

A)

Der Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Einschreiterinnen erhoben im Nachprüfungsverfahren zu W131 2219333-2 Einwendungen und begehrten die Zuerkennung der Parteistellung.

Die Einwendungen wurden mit einem am 02.07.2019 verkündeten Beschluss zurückgewiesen und der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung in Erkenntnisform abgewiesen.

Die Einschreiterinnen haben damit dz rechtskräftig keine Parteistellung im Nachprüfungsverfahren zu W131 2219333-2.

Angefochten durch eine andere Antragstellerin wurde in diesem Nachprüfungsverfahren die Nichtzulassung zur Teilnahme an der zweiten Vergabeverfahrensstufe.

Nach den gegenüber den Einschreiterinnen am 02.07.2019 verkündeten Entscheidungen betreffend ihre fehlende Parteistellung und der Verkündung des Erkenntnisses zur Erledigung des Nachprüfungsantrags zu W131 2219333-2 nach der gleichen Verhandlung, dokumentiert im gleichen Verhandlungsprotokoll, begehrte die Einschreiterin die Ausfertigung der Entscheidungen, sohin nach dem objektiven Protokollswortlaut auch des Erkenntnisses in der Nachprüfungssache W131 2219333-2-

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Verfahrensgang wird als entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem Akteninhalt, insb der Verhandlungsniederschrift von 02.07.2019.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 376 BVergG 2018, abgedruckt in BGBl I 2018/65, wie am 20.08.2018 im BGBl kundgemacht, war das gegenständliche Nachprüfungsverfahren nach den Rechtsschutzbestimmungen des BVergG 2018 durchzuführen. 3.1. Gemäß Paragraph 376, BVergG 2018, abgedruckt in BGBl römisch eins 2018/65, wie am 20.08.2018 im Bundesgesetzblatt kundgemacht, war das gegenständliche Nachprüfungsverfahren nach den Rechtsschutzbestimmungen des BVergG 2018 durchzuführen.

Gemäß § 328 BVergG 2018 hatte das BVwG gegenständlich durch den ersichtlichen Senat zu entscheiden und wendet (-e) dabei verfahrensrechtlich mangels Sonderverfahrensvorschriften das VwGVG und subsidiär die entsprechenden Bestimmungen des AVG an. Gemäß Paragraph 328, BVergG 2018 hatte das BVwG gegenständlich durch den ersichtlichen Senat zu entscheiden und wendet (-e) dabei verfahrensrechtlich mangels Sonderverfahrensvorschriften das VwGVG und subsidiär die entsprechenden Bestimmungen des AVG an.

Zu A)

Der Antrag auf Ausfertigung des über einen Nachprüfungsantrag einer anderen Antragstellerin verkündeten Erkenntnisses war zurückzuweisen, da die Einschreiterinnen in diesem anderweitigen Nachprüfungsverfahren keine Parteistellung hatten - §§ 29 und 31 VwGVG. Der Antrag auf Ausfertigung des über einen Nachprüfungsantrag einer anderen Antragstellerin verkündeten Erkenntnisses war zurückzuweisen, da die Einschreiterinnen in diesem anderweitigen Nachprüfungsverfahren keine Parteistellung hatten - Paragraphen 29 und 31 VwGVG.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da insofern von einer eindeutigen Rechtslage auszugehen ist, als nur Verfahrensparteien die Ausfertigung eines Erkenntnisses beantragen können, die Einscheiterin aber gegenständlich keine Verfahrenspartei des nachprüfungsverfahrens W131 2219333-2 war.

Schlagworte

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses,
Nachprüfungsantrag, Nachprüfungsverfahren, Parteistellung,
Vergabeverfahren, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W131.2219333.2.01

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at